

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fortdauernd Beacht genommen hat; daß Krupp'sche Geschütze und die besten Hinterladungsgewehre in reichem Maße vorhanden, daß ferner der chinesischen oberen Heeresleitung ein unererschöpfliches Menschenmaterial zur Verfügung steht, so dürfte, wenn es zum Kriege kommt, doch wohl Frankreich der heutigen chinesischen Armee gegenüber einen schwereren Stand haben, als seiner Zeit der Duc de Palicao bei seinem Einfall in das große asiatische Reich. Freilich bleibt es noch abzuwarten, ob China thatsächlich eine größere Zahl ausgebildeter Mannschaften und tüchtige Heerführer besitzt. Eine ganz wesentliche Unterstützung würde die chinesische Armee in den längs des rothen Flusses immer fühner auftretenden Schwarzen Flaggen finden, unter denen sich übrigens — wie neuerdings ein mit jenen Verhältnissen vertrauter französischer Offizier schrieb — nicht bloß Chinesen, Anamiten, Malagen zc., sondern zahlreiche Europäer befinden, und die fast durchgängig mit vortrefflichen Hinterladungsgewehren bewaffnet sind. Auch die im Besitze französischer Detachements befindlichen Punkte sind durchaus nicht geeignet, einem Angriff mit Geschützen auch nur den geringsten Widerstand entgegen zu setzen; so bestehen z. B. die Mauern der Zitabelle von Hanoi aus Lehm, der mit gebrannten Ziegeln bekleidet ist, die selbstredend von jedem einzelnen Granatschusse zertrümmert werden. Auch die Wassergräben, welche die Mauern umziehen, sind so schmal, daß sie bei einem Sturme ohne große Vorkehrungen zu überschreiten sind —

Die inzwischen eingegangenen neuesten Nachrichten vom Kriegsschauplatz in Tongking bestätigen nur insgesammt, daß sich dort die Situation zwischen Frankreich und China einer Krise nähert. Die gesammte Militär- und Zivilgewalt wurde soeben laut Dekret der französischen Regierung in die Hände des Admirals Courbet gelegt und der bisherige Zivilkommissär der Regierung, Harmand, abberufen. Eine Depesche des Admirals Courbet bestätigt, daß etwa 2000 Chinesen die Stadt Haidzuong angegriffen, aber nach elfstündigem Kampfe von der dortigen französischen Garnison und den Kanonenbooten „Carabine“ und „Lynx“ in die Flucht geschlagen wurden. Die Chinesen verloren gegen 200 Mann an Todten, die Franzosen hatten 4 Mann todt und 24 Mann verwundet. Gleichzeitig wird aus London mitgetheilt, der dortige französische Botschafter Waddington habe dem britischen Staatssekretär des Außern mitgetheilt, daß die Besetzung Sontay's und Bacninh's durch französische Truppen absolut nothwendig sei, und daß die französische Regierung nur dadurch zufriedengestellt sein würde.

10. Dezember 1883.

R.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) In Ersetzung der Herren Oberst-Divisionäre Egloff und Rothpletz ernannte der Bundesrath: zum Kommandanten der VI. Armeedivision: Herrn Oberst Bleuler von Riesbach, in Zürich;

zum Kommandanten der V. Armeedivision: Herrn Oberst Jollikofer, von und in St. Gallen.

— (Vorschriften über die Ausrichtung der Equipements-Entschädigung an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere.)

Einem Kreisreiben vom 14. Dezember entnehmen wir:

Nachdem gemäß der Verordnung über den Unterhalt der Armeebekleidung vom 2. Februar 1883 die zur Abgabe gelangenden Kleidungsstücke den Kantonen zur Verfügung gestellt werden, werden die in Art. 1—6 der Vorschriften über die Ausrichtung der Equipements-Entschädigung vom 5. März 1876 enthaltenen Bestimmungen modifizirt wie folgt:

Nach Eingang der Wahl- und Beförderungsanzeigen von Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren an den Waffen- oder Abtheilungschef wird die Equipements-Entschädigung auf das Wissen dieses letzteren durch das Oberkriegskommissariat an die kantonalen Militärbehörden ausgeteilt. Die Ausbezahlung dieser Equipements-Entschädigung durch die Kantone an die betreffenden Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere hat jedoch erst zu geschehen, nachdem sie die früher in natura gefassten Ausüstungsgegenstände, soweit solches vorgeschrieben ist, abgeliefert haben.

A u s l a n d.

Deutschland. (Projekt der kompagnieweisen Kaserntrung in Deutschland.) Die „Danziger Zeitung“ vom 29. Juni v. J. berichtet, daß man sich im preußischen Kriegeministerium mit dem Projekte beschäftige, neue Kasernentypen zu konstruiren, bei welchen jede Kompagnie ihr eigenes Gebäude hätte. Man stößt hierbei auf die Schwierigkeit, daß das zur Verfügung stehende Terrain in sehr vielen Fällen für die Anwendung dieses Projektes zu beschränkt ist.

(„L'Avenir militaire.“)

Deutschland. (Projekt der Umgestaltung von Küstrin.) Küstrin, am Zusammenfluß der Warthe und Oder und am Kreuzungspunkte der Bahnen nach Berlin, Stettin, Danzig und Königsberg, Ologau und Breslau, Frankfurt a. d. Oder und Dresden gelegen, bildet einen wichtigen strategischen Posten.

Nach der „Magdeburger Zeitung“ hat man die Absicht, Küstrin in eine Festung ersten Ranges umzugestalten. Es sollen sechs Forts in einer mittleren Entfernung von sechs Kilometer von der alten Hauptumfassung erbaut werden. Zwei derselben sollen bereits in Angriff genommen worden sein. Die Festung Küstrin soll nach ihrer Umgestaltung einen Lagerraum für 40,000 Mann bieten.

(C. u. W. 3.)

Oesterreich. (Wachverhaltungen.) Die eingetretene kalte Witterung veranlaßte das Korps-Kommando zur Verlautbarung folgender Anordnungen: 1. Die Ablösung der Militär-Burghauptwache hat auch im Winter, insoweit die Kälte nicht — 5° R. erreicht, an Werktagen stets mit Musikbegleitung zu geschehen. 2. Die Schilowachen sind bei strenger Kälte stündlich, bei sehr strenger Kälte schon nach einer halben Stunde abzulösen. 3. Die Schilowachen haben bei strenger Kälte oder scharfem Winde, insbesondere aber auf Punkten, wo sie letzterem sehr ausgesetzt sind, die Wachmäntel nicht nur während der Nacht, sondern auch während des Tages zu benützen. 4. Die Truppen-Kommandanten werden ermächtigt, die Leibbinden, insoweit es durch die Witterungsverhältnisse gerechtfertigt erscheint, an die Mannschaften in Benützung zu geben, und können daher über fallweise Anordnung der Truppen-Kommandanten von der Mannschaft im Wachdienste, bei Uebungsmärschen und dergl. getragen werden.

(C. u. W. 3.)

— (Zur Wassernoth in Wien.) Das Reichs-Kriegsministerium hat angeordnet, daß in den militär-ökonomischen Gebäuden Wiens, insbesondere in den Kasernen und Militär-Spittälern, im Verbräuche des Wassers aus der Kaiser Franz Josephs-Hochquellen-Wasserleitung für die Dauer der nächsten Monate die größte Sparsamkeit eintrete, und jede wie immer geartete Verschwendung von Wasser aus dieser Leitung unbedingt vermieden werde.

(C. u. W. 3.)